

Generalunternehmervertrag

Anlage zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten¹

Firma

.....
.....
.....(nachfolgend Auftraggeber = AG),^{II}
rechtswirksam vertreten durch,
.....,

und

Firma / Arbeitsgemeinschaft

.....
.....
.....(nachfolgend Auftragnehmer = AN),
rechtswirksam vertreten durch,
.....,

- nachfolgend auch gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet -

vereinbaren folgende Anlage zum Generalunternehmervertrag vom
für das Bauvorhaben
in

A.1 Die Vertragspartner

- achten für das Bauvorhaben auch in Liefer- und Leistungsketten darauf, dass geltendes Recht eingehalten wird, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz

A.2 Der AN sichert zu,

- folgende menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und entlang der Liefer- und Leistungskette für das vorliegende Bauvorhaben angemessen zu adressieren:

Keine Kinderarbeit, das heißt eine Beschäftigung erst ab dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten darf;

keine Zwangsarbeit, das heißt keine Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat;

¹ HINWEIS: Die Anlage beruht auf dem deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (= Bundesgesetzblatt Teil I, 22. Juli 2021).

^{II} HINWEIS: Der folgende Text setzt voraus, dass der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist (§ 14) und zugleich Bauherr gemäß der Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchgeführt wird.

Einhaltung des am Beschäftigungsort geltenden **Arbeitsschutzes**,

insbesondere

- die Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,
- angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

Achtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- Beschäftigte sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und auf Streik;

gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbesondere betreffend nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;

kein Unterschreiten des nach dem anwendbaren Recht festgelegten **Mindestlohns**;

keine widerrechtliche Zwangsräumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

angemessene Unterweisung und Kontrolle, wenn private oder öffentliche **Sicherheitskräfte** zum Schutz des vorliegenden Bauvorhabens genutzt werden, damit

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird,
- Leib oder Leben nicht verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird;

keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission und kein Wasserverbrauch, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen;
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt;

keine Herstellung von mit **Quecksilber** versetzten Produkten

keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;

keine Behandlung von Quecksilberabfällen;

keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe;

umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe;

Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle

- nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet hat und
- der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
- der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
- wenn die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt werden;

keine Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

A.3 Der AN wird

zur **Durchsetzung** der vertraglichen Pflichten in A.2 seine für das vorliegende Bauvorhaben eingesetzten Beschäftigten schulen und weiterbilden;

bei der **Auswahl** unmittelbarer Zulieferer und Dienstleister für das Bauvorhaben die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten berücksichtigen;

falls eine **menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung** der Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;

falls die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass der AN sie **nicht in absehbarer Zeit beenden kann**, unverzüglich und möglichst gemeinsam ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeiten und umsetzen. Der AN ist berechtigt,

- sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenschließen, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher der Verletzung zu erhöhen,
- die Geschäftsbeziehung zum unmittelbaren Zulieferer während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen;

eine **Geschäftsbeziehung abbrechen**, wenn

1. die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem AN keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.

dem **AG anlassbezogen oder auf Anforderung** des AG über alle Maßnahmen berichten, mit denen der AN seine vertraglichen Pflichten nach A.2 und A.3 erfüllt hat;

dem **AG unverzüglich mitteilen**, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken für das Bauvorhaben wesentlich verändert oder erweitert haben.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschriften)
- Auftraggeber - - Auftragnehmer -